



# INKLUSIVE KINDERTAGESPFLEGE

im Landkreis Reutlingen



## **Folgende Personen haben am Konzept mitgearbeitet:**

- Reinhard Glatzel, Leitung des Kreisjugendamtes,
- Manuela Jess, Leitung des Kreissozialamtes
- Gerlinde Kohl, Leitung Geschäftsteil Jugendhilfeplanung, Kreisjugendamt
- Beate Felger, Leitung Geschäftsteil Recht und Verwaltung, Kreisjugendamt
- Andrea Vogel, Fachstelle Kindertagesbetreuung, Kreisjugendamt
- Yvonne Reyhing, Fachstelle Kindertagespflege, Kreisjugendamt
- Sandra Bohla, Fachstelle Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Kreissozialamt
- Klaudia Niepenberg, Fachberaterin des Tagesmütter e. V. Reutlingen
- Sabine Spiegel, Fachberaterin des Tagesmütter e. V. Reutlingen

## **Impressum**

Herausgeber: Reinhard Glatzel, Leiter des Jugendamts des Landkreises Reutlingen,  
Bismarckstraße 16, 72764 Reutlingen, Telefon: 07121 480-0, Fax: 07121 480-1814

Druck: Grafische Werkstätte der BruderhausDiakonie, Reutlingen

Grafik: Anja Behrmann Mediengestaltung Reutlingen, bksatz@gmail.com

Bildnachweise: Peggy Urbanczyk

## Inhalt

1	KINDERTAGESPFLEGE	5
2	INKLUSIONSVERSTÄNDNIS	5
3	INKLUSIVE KINDERTAGESPFLEGE	6
3.1	Ziele	6
3.2	Rechtlicher Hintergrund	6
3.3	Akteure	6
3.3.1	Kindertagespflegeperson (TPP)	7
3.3.2	Beratungs- und Vermittlungspersonen	9
3.3.3	Tagesmütter e. V. Reutlingen und Kreisjugendamt Reutlingen	9
3.3.4	Kooperationspartner	10
3.4	Vermittlungsprozess	10
3.4.1	Beratung der Eltern bei der Vermittlung	11
3.4.2	Feststellung des Förderbedarfs im Rahmen der Vermittlung	12
3.4.3	Begleitung	13
3.5	Finanzierung	13
3.6	Antragsverfahren	13
3.7	Steuerung und Evaluation	13
3.8	Öffentlichkeitsarbeit	13
4	ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG	14
5	LITERATURLISTE	15
6	ANLAGEN	15

### EINLEITUNG

Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Kinderrechts- und die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen fordern die deutsche Gesellschaft auf, allen Kindern und Erwachsenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wie auch an der Bildung zu ermöglichen.

Ausgehend von der Behindertenrechtskonvention wurde im Landkreis Reutlingen eine groß angelegte „Inklusionskonferenz“ gestartet, in der die Teilhabe aller Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – am gesellschaftlichen Leben strategisch geplant wird und Umsetzungsziele systematisch verfolgt werden. In diesem Kontext versteht sich die Implementierung des inklusiven Gedankens auch in der Kindertagesbetreuung, die sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege umfasst. Denn die Belange der Kinder sind auch außerhalb der eigenen Familie, in den öffentlichen Institutionen der Erziehung, Betreuung und Bildung inklusiv auszurichten.

**Anmerkung:** Um die Lesbarkeit der Konzeption zu erleichtern, werden in Textteilen, bei denen es um Personen oder Personengruppen geht, nicht durchgängig die männliche und die weibliche Form gewählt. Soweit gegeben, sind aber immer Personen aller Geschlechter gemeint.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist der Landkreis für die Ausgestaltung und Gewährleistung von Angeboten der Kindertagespflege zuständig. Aus diesem Grund entwickelte er im Rahmen der Inklusionskonferenz ein Konzept: „Inklusive Kindertagespflege“. Grundlage für das Konzept bildet die inklusive Diagnostik, deren Anliegen es ist, alle Kinder in ihrer Besonderheit wahrzunehmen.

Die inklusive Kindertagespflege trägt ihren Teil dazu bei, allen Kindern die Möglichkeit zu eröffnen, das Angebot der Kindertagespflege ohne besondere Hürden in Anspruch zu nehmen.

Das Konzept wurde in einer eigens einberufenen institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Kreisjugendamtes, des Kreissozialamtes und des Tagesmütter e.V. Reutlingen (TMV) zusammen.



## 1 KINDERTAGESPFLEGE

Das Sozialstaatsprinzip in Deutschland ist in speziellen Sozialgesetzen festgeschrieben. Hierzu zählt auch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), in welchem die Kindertagesbetreuung als Anspruch für Kinder definiert ist. Die Kindertagespflege versteht sich als ein Angebot der Kindertagesbetreuung.

Kindertagespflege ist ein Betreuungsangebot für alle Kinder vom ersten Lebensjahr an bis zu 14 Jahren. Die Betreuung wird bedarfsorientiert und flexibel ausgerichtet und soll die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder in der Familie ergänzen. Insbesondere für Kinder von null bis sechs Jahren ist die Kindertagespflege eine Alternative bzw. Ergänzung zur institutionellen Betreuung. Für Kinder ab sechs Jahren ist sie ausschließlich als ergänzendes Angebot zu betrachten. Zudem soll sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Entlastung im Erziehungsalltag für alle Eltern möglich machen.

Die Kindertagespflege wird in unterschiedlichen Formen angeboten. Als Leistung einer Kindertagespflegeperson (TPP) in deren Haushalt, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen. Die Anzahl der Kinder, die betreut werden, ist von der Form abhängig. Im Haushalt der TPP bzw. der Eltern werden bis zu fünf Kinder von einer Person betreut oder bis zu neun Kindern von zwei TPPs, wobei ab dem achten Kind eine der Personen eine Fachkraft sein muss. Zudem ist eine Betreuung in anderen geeigneten Räumen unter diesen Bedingungen möglich.

TPPs können ein familienähnliches und auf die einzelnen Kinder zugeschnittenes Angebot bereitstellen, das den Bedürfnissen der Familien entspricht. Durch kleine Gruppen kann die Bezugsperson jedes Kind in seiner Individualität wahrnehmen und entsprechend fördern.

## 2 INKLUSIONSVERSTÄNDNIS

Mit dem Begriff der Inklusion ist ein Verständnis verknüpft, das die Zugehörigkeit aller Menschen beinhaltet. Dabei geht es um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in all seiner Vielfalt. Grundlage sind stets die Menschenrechte, die im internationalen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen völkerrechtlich verbindlich verankert sind. Zur Umsetzung der Menschenrechte gibt es verschiedene Menschenrechtsinstrumente. Zu ihnen gehören die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention. Diese Instrumente sind von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden und gelten somit auch in Deutschland.

Behinderung wird, der Behindertenrechtskonvention entsprechend, als Teil der Unterschiedlichkeit der Menschen angesehen, respektiert und als Chance betrachtet und genutzt. Inklusion fördert die Teilhabe aller Kinder und Erwachsenen und bekämpft damit die Exklusion einzelner Gruppen oder Personen. Jeder, egal ob mit oder ohne Behinderung, ob arm oder reich, klein oder groß, ist willkommen, wird respektiert und wertgeschätzt.

## 3 INKLUSIVE KINDERTAGESPFLEGE

Um dem Anspruch einer inklusiven Gesellschaft gerecht zu werden, ist es von großer Bedeutung, dass der inklusive Gedanke in allen Institutionen der Gesellschaft verankert wird, so auch im öffentlichen Angebot der Kindertagespflege.

### 3.1 Ziele

Ziel der inklusiven Kindertagespflege ist das gemeinsame Aufwachsen aller Kinder von Anfang an. Eine inklusive Kindertagespflege nutzt die kindliche Unvoreingenommenheit, um den Grundstein einer inklusiven Gesellschaft zu schaffen.

Bei der inklusiven Kindertagespflege gibt es keine Zweigliedrigkeit. Es wird nicht zwischen Kindern mit und ohne Behinderung unterschieden. In der inklusiven Kindertagespflege sind alle Kinder verschieden. Vielfalt wird kultiviert und wertgeschätzt. In der Kindertagespflege hat jedes Kind das gleiche Recht auf individuelle Unterstützung und Förderung, egal auf welcher Entwicklungsstufe es kompetent ist. Der Förderbedarf ist somit individuell zu ermitteln.

In der Regel ist der Aufwand für die Förderung gleich, je nach Bedarf des Kindes kann er jedoch im Hinblick auf das Kind selbst, die Arbeit mit den Eltern oder mit Experten, die einzubeziehen sind, höher liegen.

### 3.2 Rechtlicher Hintergrund

Die Kinderrechtskonvention als Teil der Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen legt in Artikel 2 fest, dass jedes Kind unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds, entsprechende Rechte hat. Hierunter fällt das Recht auf Bildung (Artikel 28 und 29), welches die Beachtung und Förderung der Persönlichkeit, Begabung und geistigen und kör-

perlichen Fähigkeiten des Kindes auf Grundlage der Chancengleichheit, beinhaltet.

In einem weiteren Instrument der Menschenrechtsabkommen, der Behindertenrechtskonvention, wird zudem in Artikel 7 festgesetzt, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Dies entspricht dem „Normalitätsprinzip“, nach dem alle Kinder in Deutschland ein Recht auf Erziehung nach § 1 SGB VIII haben. § 22 SGB VIII betont die Grundsätze dieser Förderung im Rahmen der Kindertagesbetreuung und bezieht sich zudem in Abs. 3 auf die Beachtung individueller Lebensumstände und Bedürfnisse. Des Weiteren haben Kinder ein grundsätzliches Recht auf einen Betreuungsplatz.

Im Ausführungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), wird weiterhin in § 2 Abs. 2 KiTaG geregelt, dass Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege in der aktuellen Fassung wird in der Begriffsklärung eindeutig auf die Zuständigkeit der Kindertagespflege für alle Kinder in allen Entwicklungsbereichen hingewiesen.

### 3.3 Akteure

Im Rahmen der inklusiven Kindertagespflege sind verschiedene Akteure bei der Ausgestaltung relevant. Die TPP, wie auch Tageselternvereine als Zusammenschluss von TPPs und das Jugendamt sind zentrale Akteure. Sie gestalten das Angebot der Kindertagespflege für das Kind, welches im Zentrum der Überlegungen steht und sie berücksichtigen die Bedürfnisse der Eltern. Des Weiteren können Kooperationspartner, wie beispielsweise der Allgemeine Soziale Dienst, das Sozialamt, therapeutische Fachkräfte und Ärzte und Ärztinnen Teil eines Kooperationsnetzwerkes sein.



### 3.3.1 Kindertagespflegeperson (TPP)

Die TPPs als zentrale Akteure arbeiten direkt mit den Kindern zusammen und erleben deren Besonderheiten im täglichen Zusammensein. Sie haben die Aufgabe, jedes Kind in seiner Ganzheit zu sehen und entsprechend einzubinden. Auch mit den Eltern stehen sie in direktem Kontakt und gestalten die Beziehung.

#### Kompetenzprofil der TPP

Für die Arbeit innerhalb der inklusiven Kindertagespflege sind die persönlichen Kompetenzen von zentraler Bedeutung. Die TPP muss über eine hohe soziale Kompetenz verfügen.

Dies umfasst insbesondere eine hohe Empathiefähigkeit, Selbstreflexion, gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie Belastbarkeit. Des Weiteren ist eine emotionale und psychische Stabilität und Ausgeglichenheit Grundlage für die Arbeit als inklusive TPP. Die Bereitschaft zu einer intensiven Kooperation mit allen Akteuren im Rahmen der Kindertagesbetreuung sowie mit anderen Partnern, als auch zur Supervision wird vorausgesetzt. Zudem ist eine tolerante und vorurteilsbewusste und vor allem positive Grund-

haltung und Motivation gegenüber der inklusiven Kindertagespflege Basis einer gelingenden inklusiven Kindertagespflege. Das Bild vom Kind als intrinsisch motivierte lernende Person, unabhängig von Behinderung oder anderen Zuschreibungen, sollte das Grundverständnis der TPP widerspiegeln. Gegenüber den Eltern der Kinder ist Wertschätzung und Akzeptanz unabdingbar.

Eine umfassende Qualifizierung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege in der aktuellen Fassung (siehe Anlage) ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die inklusive Kindertagespflege. Als weitere Voraussetzung wird Erfahrung in der Kindertagespflege von mindestens einem Jahr sowie eine aufbauende, tätigkeitsbegleitende spezifische Qualifizierung für die inklusive Kindertagespflege angesehen.

#### Weitere Voraussetzungen

Für die inklusive Kindertagespflege ist weiterhin Voraussetzung, dass die räumlichen Gegebenheiten, in denen die Kindertagespflege stattfinden soll, den allgemeinen Standards der Räume für die Kindertagespflege entsprechen. Des

Weiteren ist die positive Einstellung gegenüber der inklusiven Kindertagespflege von Seiten der Familie der TPP wichtig.

Für die Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen ist nach § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis notwendig. Für die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten wird entsprechend eine Eignungsfeststellung ausgestellt. Die Anzahl der Pflegekinder, die eine TPP maximal gleichzeitig betreuen darf, ist gesetzlich festgelegt. Diese Obergrenze kann zum Wohle der Kinder in einzelnen Fällen weiter reduziert werden.

### Qualifizierung und Fortbildung

Für die Arbeit in der inklusiven Kindertagespflege ist eine spezifisch darauf ausgerichtete, aufbauende Weiterqualifizierung verpflichtend. Diese wird tätigkeitsbegleitend angeboten und befähigt TPPs zur Arbeit in inklusiven Settings. Grundlage für die Teilnahme an der Qualifizierung sind die oben beschriebenen persönlichen Voraussetzungen, da diese die Basis für inklusives Arbeiten darstellen.

**Inhalt einer Qualifizierungsmaßnahme sind folgende Themenfelder:**

- **Rollen, Einstellungen und Aufgaben der TPP in der inklusiven Betreuung**  
Dies umfasst Begriffsklärungen der relevanten Inhalte, z. B. Inklusion, Integration, Behinderung, die Auseinandersetzung mit Erwartungen und Befürchtungen unter Berücksichtigung des persönlichen Menschenbildes sowie die Klärung der persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten in Bezug auf die Anforderungen der inklusiven Kindertagespflege.
- **Pädagogische Grundlagen**  
Hierbei ist die Vertiefung und Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse in den Bereichen Sprache, Kommunikation, Körper, Gesundheit und Ernährung, die inklusive Pädagogik als Ansatz, sowie Themen wie bspw. entwicklungsfördernde Umgebung, Förderangebote

und Entwicklungsmöglichkeiten im Alltag, unterstützendes Verhalten der TPP im pädagogischen Umgang mit dem Kind sowie Umgang mit Fluchterfahrungen und Traumata im Fokus.

- **Entwicklungspsychologische Grundlagen**  
Dies meint insbesondere die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in den verschiedenen Entwicklungsbereichen sowie das aufmerksame Beobachten und Dokumentieren kindlicher Entwicklung.
- **Erziehungspartnerschaft**  
Das Erkennen von Besonderheiten der familiären Situation, gelingende Kommunikation mit den Eltern sowie Kennenlernen von Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern sind in diesem Themenfeld von Bedeutung.
- **Rechtliche Grundlagen**  
Themenschwerpunkte wie bspw. Haftung, Schweigepflicht und Datenschutz in Bezug auf Kooperationen sowie mögliche Besonderheiten in den Betreuungsverträgen sind Inhalt.
- **Kooperation mit Frühförderung und anderen Institutionen/Personen**  
Im Fokus steht die Ausgestaltung interdisziplinärer Zusammenarbeit und der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen oder Familienförderangeboten, wie auch die Chancen und Möglichkeiten der Frühförderung sowie das Kennenlernen von Therapieangeboten und die Vermittlung passender Angebote an die Eltern.

### Abschluss

Die Erstellung eines Konzepts für die persönliche Ausgestaltung der inklusiven Kindertagespflege stellt den Abschluss der Weiterbildung dar. Das Qualifizierungskonzept erweitert die Grundqualifikation einer TPP.

Des Weiteren sollten die TPPs sich kontinuierlich weiterbilden. Hierfür ist eine auf die spezifische Betreuungssituation abgestimmte thematische Ausrichtung sinnvoll.



### 3.3.2 Beratungs- und Vermittlungspersonen

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und der Tagespflegepersonen in Fragen der Kindertagespflege ist in § 23 Abs. 4 SGB VIII gesetzlich verankert. Hierzu zählt die Vermittlung, wie auch die pädagogische Begleitung und Unterstützung während der Inanspruchnahme oder der Ausübung von Kindertagespflege. Insbesondere im Rahmen der inklusiven Kindertagespflege kommt den beratenden und vermittelnden Personen eine Schlüsselrolle zu, die im Prozess der Vermittlung näher beschrieben wird.

### 3.3.3 Tagesmütter e. V. Reutlingen und Kreisjugendamt Reutlingen

Übergeordnet ist das Kreisjugendamt als Akteur und Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagespflege verantwortlich. Nach § 76 SGB VIII kann ein freier Träger als Akteur der Jugendhilfe Aufgaben übernehmen. Im Landkreis Reutlingen übernimmt der TMV Aufgaben, die mit dem Kreisjugendamt des Landkreises vereinbart sind. Mit dem TMV wurde eine Zuwendungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Aufgaben des TMV aufgeführt sind.

### Aufgaben Tagesmütter e. V. Reutlingen

Der TMV übernimmt im Auftrag und in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt die Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege, zudem die Qualifizierung und eine Eignungseinschätzung von TPPs sowie Prüfung der Räumlichkeiten, in denen die TPPs tätig sind.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigt der Verein mehrere pädagogische Fachkräfte (im folgenden Fachberaterinnen), welche die Eignungseinschätzung in Hinblick auf persönliche und räumliche Voraussetzungen vornehmen sowie die Vermittlung durchführen sowie Pflegeverhältnisse beratend begleiten.

Die Qualifizierung sowie die Bereitstellung von Weiterbildungsmöglichkeiten für die Fachberaterinnen und TPPs, die inklusiv arbeiten, stellt der TMV in Kooperation mit dem Kreisjugendamt sicher.

Zudem übernimmt er in Absprache mit dem Kreisjugendamt die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Kindertagespflege.





### Zuständigkeiten Kreisjugendamt

Das Kreisjugendamt ist für die abschließende Eignungsfeststellung und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege als hoheitliche Aufgabe nach §43 SGB VIII zuständig.

Im Rahmen des § 76 SGB VIII übernimmt der TMV die oben beschriebenen vorbereitenden Aufgaben (Eignungseinschätzung) vor der Erteilung der Erlaubnis. Das Kreisjugendamt ist für die Ausübung des Ermessens bei der Eignungsfeststellung zuständig und legt die Maßstäbe für das entsprechende Verfahren fest.

Es ist zuständig für die finanzielle und fachliche Ausgestaltung der Kindertagespflege in ausreichendem Maße und die entsprechenden amtlichen Statistiken.

Die Fachstelle für Kindertagespflege des Kreisjugendamtes ist zuständig für die Abstimmungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises bei qualitativen und quantitativen Entwicklungen der Kindertagespflege, so z. B. für Abstimmungen zur Umsetzung des Konzepts „Inklusive Kindertagespflege“ mit allen Beteiligten.

### 3.3.4 Kooperationspartner

Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen sind bei der inklusiven Kindertagespflege auf unterschiedlichen Ebenen von besonderer Bedeutung. Es bestehen Kooperationsstrukturen zwischen den unterschiedlichen Akteuren, wie dem Kreisjugendamt, dem Kreissozialamt, dem TMV und den TPPs.

Neben der Zusammenarbeit der Tagespflegeperson mit anderen Tagespflegepersonen sind auch Kooperationen mit weiteren Stellen, wie beispielsweise Kindertageseinrichtungen, der Familienförderung oder Fachkräfte des Gesundheitswesens zur Umsetzung der Inklusion sinnvoll.

### 3.4 Vermittlungsprozess

Ein Schlüsselprozess in der inklusiven Kindertagespflege ist die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten TPP. Von zentraler Bedeutung ist dabei wiederum die Sicht auf das Kind. Das Kind ist Träger des Rechtsanspruchs auf die Leistung Erziehung, Bildung, Betreuung in der Kindertagespflege. Das Kind muss daher als Subjekt im Mittelpunkt stehen, seine Bedürfnisse gelten

als zentrale Orientierung. Dies entspricht der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention.

Im Rahmen des Vermittlungsprozesses stehen insbesondere die Passgenauigkeit und die Bedarfsgerechtigkeit des Betreuungsverhältnisses im Fokus. Auf die Hierarchie der Experten in der Bedarfseinschätzung wird verzichtet. Alle für das Kind verantwortlichen Personen stellen gemeinsam und auf „Augenhöhe“ Überlegungen zum individuellen Bedarf des Kindes an. Jedes Wissen über das Kind, zu seinen Stärken, Schwächen oder Erkrankungen wird zusammengetragen. Dieses Vorgehen wird in der Fachliteratur als inklusive Diagnostik bezeichnet.

Die bedarfsgerechte Vermittlung wird somit als Serviceleistung für alle Kinder betrachtet, indem gemeinsam mit allen relevanten Akteuren eine mehrperspektivische Situation geschaffen und die Passung der Rahmenbedingungen mit den kindlichen Bedürfnissen analysiert wird. Das Ziel ist, nicht die Kinder an die Umwelt anzupassen, sondern die Rahmenbedingungen sollen entsprechend dem Bedarf der Kinder verändert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsame Vorstellungen hinsichtlich der Bedürfnisse des Kindes entwickelt. Auch Überlegungen zu Möglichkeiten der Umsetzungen sind inbegriffen. Grundlage für die Überlegungen ist ein ganzheitlicher Blick, der sich an den Möglichkeiten des Kindes orientiert. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Betreuung und Förderung des Kindes in Kindertagespflegestellen mit mehreren Kindern, da sonst der inklusive Gedanke verloren gehen würde.

### 3.4.1 Beratung der Eltern bei der Vermittlung

Die Beratung der Eltern ist ein wesentlicher Aspekt der inklusiven Kindertagespflege. Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben häufig einen größeren Bedarf an Beratung und Begleitung in und während eines Kindertagespflegeverhältnisses. Um die Bedürfnisse des Kindes und die der Eltern entsprechend wahrnehmen und beachten zu können, benötigt es Zeit und Verständnis.

Die Fachberatung des TMV ist für die Beratung und Begleitung sowie für die passgenaue Vermittlung der Familien in die Kindertagespflege verantwortlich. Wie bei allen Kindern wird auch bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen auf eine individuell passende Kindertagespflegestelle Wert gelegt. Die Fachberatung begleitet die Familie und das Kind während des gesamten Vermittlungsprozesses und der Eingewöhnung. Auch während eines laufenden Pflegeverhältnisses steht die Fachberatung für Fragen und Bedürfnisse zur Verfügung. Des Weiteren ist sie Ansprechpartnerin für die TPPs und steht auch diesen beratend und unterstützend zur Seite.

Der Beginn eines Kindertagespflegeverhältnisses ist die erste Kontaktaufnahme der Eltern mit dem TMV und ein dadurch bekundetes grundsätzliches Interesse an der Kindertagespflege. Infolgedessen können mehrere Beratungsgespräche zwischen den Eltern und der Fachberatung stattfinden, um die passgenaue Vermittlung gewährleisten zu können.

Für Fachberaterinnen ist es wichtig, die zu vermittelnden Kinder einschließlich ihrer Familien zu betrachten und die aufnehmende Tagesfamilie miteinzubeziehen. Mit Hilfe eines systemischen Blicks können Besonderheiten verstanden und passende Unterstützungsangebote gemacht werden.

Zudem ist es von großer Bedeutung, im Rahmen der Beziehungsgestaltung mit den Eltern deren Leistungen in der Erziehung, Bildung und Betreuung ihres Kindes anzuerkennen und wertzuschätzen. Dieser ressourcenorientierte Ansatz sollte sich auch auf das Kind und ebenso auf die TPP beziehen. Eine hohe Sozialkompetenz, bei der insbesondere Empathie und Kommunikationsfähigkeit hervorgehoben wird, sowie eine inklusive Haltung sind für die Fachberatung grundlegende Voraussetzungen. Die fachlichen Voraussetzungen beziehen sich z. B. auf gefestigtes Wissen und Erfahrung in heilpädagogischen Themenfeldern sowie der frühkindlichen Entwicklung.

Die Fachberatungen qualifizieren sich hinsichtlich der bedarfsgerechten Vermittlung und bilden sich regelmäßig zu Themen der inklusiven Kindertagespflege fort.

## 3.4.2 Feststellung des Förderbedarfs im Rahmen der Vermittlung

Jedes Kind durchläuft seine Entwicklung individuell, in seinem ganz persönlichen Tempo und ist innerhalb der jeweiligen Entwicklungsstufe kompetent. Auf diesem Gedanken und der damit verbundenen Wertschätzung der Vielfalt von Persönlichkeit und kindlicher Entwicklung beruht die inklusive Diagnostik. Die individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes werden gemeinsam mit den Eltern, der TPP, der Fachberatung sowie gegebenenfalls weiteren relevanten Personen erörtert. Das Kind wird entsprechend seinem Entwicklungsstand in die Überlegungen einbezogen. Im Zusammenwirken aller sollen Überlegungen erarbeitet werden, wie das Kind zukünftig in seiner Entwicklung gefördert werden kann.

Die Passung zwischen den Rahmenbedingungen und den kindlichen Bedürfnissen wird analysiert und mögliche Anpassungen der Rahmenbedingungen überlegt. Dabei sind auch Barrieren zu identifizieren und zu mindern oder wenn möglich ganz zu beseitigen. Der Bedarf des Kindes ist dynamisch und veränderbar. Die Unterstüt-

zungsleistungen werden individuell anhand der Höhe des Förderbedarfes ermittelt.

Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann es sein, dass sich ein Mehraufwand gegenüber einer regulären Förderleistung herauskristallisiert. In diesem Falle ist ein erweiterter Personenkreis in die Überlegungen zum Bedarf einzubeziehen. Die Koordination übernimmt die Fachberatung des TMV. Sie ist für die Vernetzung aller Beteiligten (Eltern, TPP und bspw. therapeutische und medizinische Fachkräfte, Frühförderstelle, Fachstelle Kindertagespflege, der Allgemeine Soziale Dienst oder die Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung des Sozialamtes) im Rahmen eines Vermittlungs-, und Betreuungsprozesses verantwortlich. Nach abschließenden Überlegungen zum Bedarf übernimmt die Fachberatung die Begleitung der Eltern bei der Antragstellung auf Förderleistung und begründet den Mehraufwand mit Mehrbedarf.

Der Ablauf wird in folgender Abbildung aufgezeigt. Hierbei wird auch deutlich, dass es sich dabei nicht um ein selektierendes Vorgehen handelt, sondern die individuelle Bedürfniserfassung eine Serviceleistung für alle darstellt.



### 3.4.3 Begleitung

Die Begleitung eines inklusiven Betreuungsverhältnisses durch die zuständige Fachberatung ist selbstverständlich. Die Fachberatung steht sowohl den Eltern als auch der TPP unterstützend und beratend zur Seite.

Insbesondere während der Eingewöhnung wird ein enger Kontakt gepflegt. Bei Bedarf wird die Eingewöhnung durch die Fachberatung begleitet.

### 3.5 Finanzierung

Grundsätzlich gilt nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, dass TPPs eine leistungsgerechte Bezahlung erhalten sollen. Die Höhe dieser laufenden Geldleistungen ist nach § 23 Abs. 2a SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Mit der laufenden Geldleistung werden mehrere Leistungen abgegolten: Die Förderleistung, der Sachaufwand, die Erstattung von Aufwendungen für die Unfallversicherung, teilweise die Alterssicherung, die Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Konzept der inklusiven Kindertagespflege im Landkreis Reutlingen ist vorgesehen, dass über die reguläre laufende Geldleistung hinaus – bezogen auf die Förderleistung – ein Mehrbedarf berücksichtigt werden kann. Dieser berücksichtigt Eingliederungsleistungen. Die Förderleistung kann individuell und stufenweise in 25 %-Schritten aufgestockt werden (siehe Anlage). Die maximale Aufstockung umfasst 200 %.

Leistungen der Eingliederungshilfe für Inklusionsaufgaben werden normalerweise auf der Grundlage anderer gesetzlicher Grundlagen gesondert beantragt. Durch die Aufstockungsmöglichkeit sind für den Bereich der Kindertagespflege Anträge auf Eingliederungsleistung nicht erforderlich. Die Inanspruchnahme der Förderleistung der Kindertagespflege und nicht der Eingliederungshilfe stellt einen Abbau von möglicher Stigmatisierung dar, denn die Hürde zur bedarfsgerechten Förderung ist sehr niedrig.

### 3.6 Antragsverfahren

Die Eltern stellen einen Antrag auf der Grundlage der Bedarfseinschätzung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Reutlingen. Die Bedarfseinschätzung einschließlich der Begründung für den Mehrbedarf wird von der Fachberatung des TMV ggf. unter Einbezug der Fachstelle Kindertagespflege, der Sozialen Dienste des Kreisjugendamtes oder der Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen im Sinne einer Serviceleistung erläutert (vgl. Formular im Anhang).

### 3.7 Steuerung und Evaluation

Zur regelmäßigen Überprüfung der Vorgehensweise bei der Aufstockung wird eine Steuerungs- und Evaluationsgruppe eingesetzt. Diese besteht aus Teilnehmern des Arbeitskreises, die quartalsweise die Bedarfseinschätzungen der Fachberaterinnen diskutieren und überprüfen. Dieses Gremium wird vor allem daran arbeiten, Indikatoren für die Aufstockung von Förderleistungen zu ermitteln. Es wird auch darum gehen, die Inanspruchnahme des Mehrbedarfs zu dokumentieren und auszuwerten. Derzeit erhalten ca. 5 % der Kinder einen sehr pauschalen und nicht differenziert gestalteten Aufschlag.

### 3.8 Öffentlichkeitsarbeit

Der Gedanke inklusiver Kindertagespflege wird in allen Werbematerialien für die Kindertagespflege berücksichtigt. Artikel in regionalen Zeitungen sollen die Öffentlichkeit informieren. Zusätzlich wird ein spezifischer Informationsflyer bereitgestellt. Darüber hinaus soll durch Kooperationen und daraus resultierenden Vermittlungen mit Frühförderstellen und anderen Diensten der Bekanntheitsgrad inklusiver Kindertagespflege gesteigert werden. Um TPPs für die inklusive Arbeit zu gewinnen werden Informationsveranstaltungen angeboten sowie Informationsmaterial ausgelegt.

### 4 ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG

Der Landkreis verfolgt den quantitativen und qualitativen Ausbau der inklusiven Kindertagespflege in den kommenden Jahren gemeinsam mit dem TMV, der das Konzept umsetzt.

Die Teilnahme des Landkreises an einem Bundesprogramm zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege wurde zugesagt. Dabei soll die inklusive Kindertagespflege eine besondere Bedeutung haben. Neben der Implementierung des Konzeptes ist die Weiterentwicklung und Evaluation ein wichtiger Aspekt während des Bundesprogramms Kindertagespflege.

Das vorliegende Konzept „Inklusive Kindertagespflege“ wurde in einer Arbeitsgruppe erarbeitet.

Folgende Personen haben mitgearbeitet:

- Reinhard Glatzel, Leitung des Kreisjugendamtes,
- Manuela Jess, Leitung des Kreissozialamtes
- Gerlinde Kohl, Leitung Geschäftsteil Jugendhilfeplanung, Kreisjugendamt
- Beate Felger, Leitung Geschäftsteil Recht und Verwaltung, Kreisjugendamt
- Andrea Vogel, Fachstelle Kindertagesbetreuung, Kreisjugendamt
- Yvonne Reyhing, Fachstelle Kindertagespflege, Kreisjugendamt
- Sandra Bohla, Fachstelle Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, Kreissozialamt
- Klaudia Niepenberg, Fachberaterin des Tagesmütter e.V. Reutlingen
- Sabine Spiegel, Fachberaterin des Tagesmütter e.V. Reutlingen



## 5 LITERATURLISTE

- Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (Hrsg.) (2015). Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Gemeinsam leben, spielen und lernen. Handreichung für die Praxis. Frankfurt am Main.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2015). Orientierungshilfe für die Sozial- und Jugendhilfe. Inklusion in Kindertageseinrichtungen. Leistungen der Eingliederungshilfe. Stuttgart
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (Hrsg.) (2009). Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen. Stuttgart
- NRW e. V. Verband allein erziehender Mütter und Väter (Hrsg.) (2013). Ergebnisdokumentation des Modellprojekts „Von Anfang an gemeinsam“. „Jungen und Mädchen mit Behinderung unter drei Jahren in der Kindertagespflege“. Essen
- Simon, J., Simon, T. (2013). Inklusive Diagnostik – Wesenszüge und Abgrenzung von traditionellen „Grundkonzepten“ diagnostischer Praxis. Eine Diskussionsgrundlage. Zeitschrift für Inklusion. 4/2013. Abgerufen von <http://www.inklusiononline.net/index.php/inklusion-online/article/view/194/200>, am 16.12.2014
- Wiemert, H., Kästner, A. (2013). Abschlussbericht zum Modellprojekt. Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit oder drohender Behinderung unter drei Jahren in Großtagespflege. Bonn
- wir für pänz e.V. (Hrsg.) (2013). Aufbau „integrativer Kindertagespflege“ in Köln. Modellprojekt zum Aufbau und zur Etablierung der Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege von Kindern unter 3 Jahren mit (drohender) Behinderung und/oder mit besonderem Förderbedarf. Köln

## 6 ANLAGEN

- Formular: Antrag der Personensorgeberechtigten auf die Leistung nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege) bei Mehrbedarf – (noch nicht eingefügt)
- Formular: Stellungnahme zum Antrag der Personensorgeberechtigten auf die Leistung nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege)
- Auszug: VwV Kindertagespflege vom 12. Dezember 2013

## FORMULAR

### Stellungnahme zum Antrag der Personensorgeberechtigten auf die Leistung nach § 23 SGB VIII (Kindertagespflege) bei Mehrbedarf

-----  
Name, Vorname des Kindes

-----  
Name, Vorname der Personensorgeberechtigten

-----  
Name, Vorname der Personensorgeberechtigten

-----  
Beginn der Leistungen

-----  
Name, Vorname der Tagespflegeperson

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
PLZ, Ort

-----  
Telefonnummer

### Darstellung der Situation des Kindes

-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----  
-----



**Begründung für den Mehrbedarf an Förderleistung**

1. Anforderungen bezogen auf pädagogische und pflegerische Leistungen gegenüber dem Kind:

.....  
.....

2. Anforderungen an die Erziehungspartnerschaft:

.....  
.....

3. Anforderungen an den Einbezug von Experten und direkte Leistungen wie Frühförderung und medizinische Rehabilitation:

.....  
.....

**Aufstockung der Förderleistung durch begründeten Mehrbedarf:**

- |                                |                                |                                |
|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 25 %  | <input type="checkbox"/> 50 %  | <input type="checkbox"/> 75 %  |
| <input type="checkbox"/> 100 % | <input type="checkbox"/> 125 % | <input type="checkbox"/> 150 % |
| <input type="checkbox"/> 175 % | <input type="checkbox"/> 200 % |                                |

Fachberaterin Tagesmütter e.V. Reutlingen

.....  
Datum, Unterschrift

**Information zur laufenden Geldleistung,  
der an die Kindertagespflegepersonen gezahlt wird.**

**Stand: 01.01.2016**

Laufende Geldleistung (Förderleistung, Sachleistung, Versicherungsleistungen) pro Stunde:  
für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren: 5,50 €, davon 3,76 € Förderleistung  
für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren: 4,50 €, davon 2,76 € Förderleistung

## AUSZUG AUS DER VERWALTUNGSVORSCHRIFT DES MINISTERIUMS FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT ZUR KINDERTAGESPFLEGE (VwV Kindertagespflege)

vom 12. Dezember 2013

### 1. Begriffsbestimmung und Ausgestaltung der Kindertagespflege

#### 1.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 1 Abs. 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Der Förderungsauftrag umfasst nach § 22 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Dieser bezieht auch Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, ein.

#### 1.2 Zahl der betreuten Kinder, Betreuung in anderen Räumen

- a. Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
- b. Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse ist auf acht Kinder je Tagespflegeperson begrenzt.
- c. In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.
- d. In der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchst möglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet wäre. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder
  - die Tagespflegeperson nicht die in Nummer 1.3 genannte Mindestqualifikation nachweisen kann.

#### 1.3 Qualifizierung von Tagespflegepersonen

- a. Der Umfang der Grundqualifikation von Tagespflegepersonen, die erstmals für die Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stehen, beträgt im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift mindestens 160 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, für Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG mindestens 30 Unterrichtseinheiten. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nr. 1.2 c) als umfassend qualifiziert.
- b. Von der Grundqualifikation sind mindestens 30 Unterrichtseinheiten, bei Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson (Nummer 1.2 c) mindestens 102 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation, vor einer Vermittlung als Tagespflegeperson zu absolvieren. Die restlichen Unterrichtseinheiten werden praxisbegleitend absolviert.

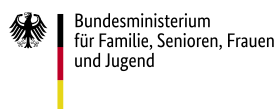
Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des Qualifizierungskonzepts, das vom Kommunalverband für Jugend und Soziales, Landesjugendamt, zusammen mit dem Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V. in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt wurde. In dem Qualifizierungskonzept sind auch praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Als Nachweis für die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungskursen wird ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, woraus sich die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung ergeben. Veranstalter von Kursen im Sinne von Buchstabe a) Satz 1 sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie andere, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für insoweit geeignet gehaltene Einrichtungen und Vereinigungen.





Landratsamt Reutlingen  
Kreisjugendamt  
Bismarckstraße 16  
72764 Reutlingen  
Telefon 07121 480-0  
Fax 07121 480-1814  
[www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de)

Gefördert vom



LANDKREIS  
REUTLINGEN



Entstanden in Kooperation mit



TAGESMÜTTER E.V.  
REUTLINGEN